Versetzungsbestimmungen Gymnasium Sekundarstufe I

gemäß APO-SI und VVzAPO-SI

:phv PHILOLOGENVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Stand 06/2025

	Fächergruppe I (D, M, 1. FS, 2. FS)	Fächergruppe II (übrige Fächer)	Notenausgleich in		versetzt (v) / nicht versetzt (nv)	Nachprüfung*
			I	II		
1.	0 x 5 / 0 x 6	0 x 5 / 0 x 6			v	
2.	0 x 5 / 0 x 6	**1 x 5** / 0 x 6			v	
3.	0 x 5 / 0 x 6	0 x 5 / **1 x 6**			v	
4.	0 x 5 / 0 x 6	**2 x 5** / 0 x 6	ja (beliebiges Fach)		v	
			nein		nv	ja (in II)
5.	0 x 5 / 0 x 6	**1 x 5 / 1 x 6**	ja (beliebiges Fach)		v	
			nein		nv	ja (in II, Fach mit 5)
6.	0 x 5 / 0 x 6	**2 x 5 / 1 x 6**			nv	nein
7.	0 x 5 / 0 x 6	**3 x 5** / 0 x 6	ja (beliebiges Fach)		nv	ja (in II)
			nein		nv	nein
8.	**1 x 5** / 0 x 6	0 x 5 / 0 x 6	ja		v	
			nein		nv	ja (in I)
9.	**1 x 5** / 0 x 6	0 x 5 / **1 x 6**			nv	ja (in I)
10.	**1 x 5** / 0 x 6	**1 x 5** / 0 x 6	ja		nv	ja (in I oder II)
			nein		nv	ja (in I)
11.	**1 x 5** / 0 x 6	**2 x 5** / 0 x 6	ja (beliebiges Fach)		nv	ja (in I)
			nein		nv	nein
12.	**2 x 5** / 0 x 6	0 x 5 / 0 x 6	ja		nv	ja (in I)
			nein		nv	nein
13.	**2 x 5** / 0 x 6	**1 x 5** / 0 x 6			nv	nein
14.	**3 x 5** / 0 x 6	0 x 5 / 0 x 6			nv	nein
15.	0 x 5 / **1 x 6**	0 x 5 / 0 x 6			nv	nein
16.	0 x 5 / **1 x 6**	**1 x 5** / 0 x 6			nv	nein
17.	**4 x 5** / 0 x 6				nv	nein
18.	0 x 5 / **2 x 6**				nv	nein

* Bei der Versetzung von der Klasse 6 in die Klasse 7 gibt es keine Möglichkeit zur Nachprüfung.

Es gelten die Bestimmungen der APO-SI. Die Übersicht zeigt die typischen Fallkonstruktionen (d.h. nicht alle denkbaren Fälle). Alle Angaben sind ohne Gewähr.

Zusatzinformationen

:phv PHILOLOGENVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Versetzungsbedingungen (siehe § 22 Abs. 1 und § 27 APO-S I)

Allgemeine Versetzungsanforderungen

Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn

1. die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder
2. nicht ausreichende Leistungen gemäß §25-29 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.

Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
2. in den übrigen Fächern entweder in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
3. zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft sind als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind.

Nachprüfung (siehe § 23 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 6 APO-S I)

Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, **wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von "mangelhaft" auf "ausreichend" die Versetzungsbedingungen erfüllt würden.** Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.

Am Ende von Klasse 10 ist eine Nachprüfung in den Fächern, in denen eine zentrale Prüfung stattfindet, nicht möglich.

Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

Eine Schülerin oder ein Schüler kann in nicht zentral geprüften Fächern eine Nachprüfung ablegen, um am Ende von Klasse 10 nachträglich die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und nach Maßgabe von §26 der Verordnung über den Bildungsgang und für die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) zu erwerben.

Nicht gewarnte Minderleistungen (siehe § 50 Abs. 4 SchulG und § 7 Abs. 4 APO-S I)

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend von den im letzten Zeugnis erteilten Noten nicht mehr ausreichen, so sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung der Schülerin oder des Schülers ist hinzuweisen. Hat die Schule die Eltern nicht benachrichtigt, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung hergeleitet werden. Unterbleibt die Benachrichtigung, obwohl ein Fach oder mehrere Fächer hätten abgemahnt werden müssen, werden **Minderleistungen in einem Fach** bei der Versetzungsentscheidung **nicht berücksichtigt.** Ist mit der Versetzung der **Erwerb eines Abschlusses** oder **einer Berechtigung** verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung **auch Minderleistungen berücksichtigt,** die **nicht abgemahnt** worden sind.

Wiederholung (siehe § 50 Abs. 5 SchulG)

Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, wiederholen die bisher besuchte Klasse oder Jahrgangsstufe. Eine zweite Wiederholung derselben Klasse ist in der Regel nicht zulässig.